

Architektenvertrag

zwischen _____

vertreten durch: _____

in: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Fax: _____

- Bauherr -

und _____

(Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung)

in: _____

Telefon: _____ Fax: _____

- Architekt -

Als Vertreter des Architekten auf der Baustelle wird _____

(Name, Anschrift, Telefon)

bestellt. Ein Wechsel ist dem Bauherrn anzuzeigen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1.0 Gegenstand des Vertrages ist die Leistung für **(Bezeichnung des Gebäudes oder der Freianlage, Anschrift)**:

Beschreibung des Bauvorhabens bzw. der Bau- und Planungsleistung

(einschließlich Nennung entsprechender Anlagen, die zum Vertrag genommen werden; z.B. Beschlüsse / Konzepte des Bauherrn, Vorgutachten usw.):

Der Gegenstand des Vertrages beinhaltet auch die in § 2 näher bezeichneten Leistungen.

- 1.2.0** Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von _____ € (incl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer) nicht überschreiten.

Diesem Betrag liegt die Kostenberechnung vom _____ zugrunde.

- 1.3.0** Bei Planung und Ausführung hat der Architekt sich über folgende Grundlagen zu informieren und sie einzubeziehen:

Die Kirchliche Bauordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (in der jeweils geltenden Fassung)

- 1.4.0** Stufenweise Beauftragung

Der Bauherr überträgt dem Architekten mit diesem Vertrag zunächst die

Leistungsphasen _____ nach §§ 3 Abs. 4, 33 i. V. m. Anlage 11 HOAI.

Die Beauftragung weiterer Leistungsphasen oder einzelner Teile davon bleibt dem Bauherrn freibleibend vorbehalten. Solche weiteren Beauftragungen sind nur wirksam, wenn sie dem Architekten gegenüber schriftlich erklärt werden. An die Honorierung aus diesem Vertrag bleibt der Architekt dabei gebunden, falls die jüngere (Teil-) Beauftragung innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Unterschrift unter den Architektenvertrag oder seit seiner späteren (Teil-) Beauftragung erfolgt.

Der Architekt hat seinen Betrieb auf diese vertragliche Situation eingerichtet und wird daher ihm etwa aus § 642 BGB zustehende Rechte gegenüber dem Bauherrn nicht geltend machen.

§ 2 Pflichten des Architekten

- 2.1.0** Der Architekt verpflichtet sich zur Herstellung des in § 1 beschriebenen **Werkerfolgs**. Diesen schuldet er insbesondere durch die Leistungen wie in den Leistungsbildern und Leistungsphasen nach § 3 Abs. 4, § 33 HOAI in Verbindung mit Anlage 11 HOAI beschrieben und durch die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Werks. Anlage 11 HOAI wird Vertragsbestandteil und liegt diesem Vertrag als Anlage 2 bei. Sollten zur Herstellung des Werkerfolgs Leistungen notwendig sein, die nach der HOAI als Besondere Leistungen einzustufen sind, so sind diese Leistungen gleichwohl geschuldet. Die Beauftragung und Vergütung hierfür richten sich nach Ziffer 5.4 des Vertrages.

- 2.2.0** Beauftragung und Bewertung der Leistung nach §§ 33 und 38 HOAI in Prozentsätzen der Honorare nach § 34 und § 39

	Gebäude	/	Freianlagen
1. Grundlagenermittlung	_____ (3)	/	_____ (3)
2. Vorplanung	_____ (7)	/	_____ (10)
3. Entwurfsplanung	_____ (11)	/	_____ (15)
4. Genehmigungsplanung	_____ (6)	/	_____ (6)

5. Ausführungsplanung	_____ (25) /	_____ (24)
6. Vorbereitung der Vergabe	_____ (10) /	_____ (7)
7. Mitwirkung bei der Vergabe	_____ (4) /	_____ (3)
8. Objektüberwachung	_____ (31) /	_____ (29)
9. Objektbetreuung und Dokumentation	_____ (3) /	_____ (3)

Das Honorar wird auf _____ / _____ % festgelegt.

Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, spiegelt sich das in der dargestellten einvernehmlich anteiligen Reduzierung der Prozentsätze wieder (§ 8 Abs. 2 HOAI).

2.3.0 Informationspflichten

2.3.1 Der Architekt wird sich selbsttätig über etwaige landeskirchliche Vorgaben in Abstimmung mit dem Bauherrn informieren.

2.3.2 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Architekt die Pflicht, den Bauherrn über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.

Dazu gehören die **rechtzeitige Erörterung der Leistungsphasen und deren Ergebnisse** sowie die Kostenentwicklung, so dass der Bauherr diese prüfen und gegebenenfalls aus seiner Sicht notwendige Änderungen steuern kann. Dazu gehören die Kostenermittlungen und Kostenkontrolle und die Darstellung der Kostenrisiken, die dem Bauherrn jeweils fortgeschrieben unverzüglich als verfeinerte Kostenzusammenstellung je Kostengruppe zur Verfügung zu stellen sind. Veränderungen sind zu dokumentieren. Das gilt auch bei einer sukzessiven Ausschreibung einzelner Gewerke und bezüglich des Kostenanschlags.

Auf Einsparungs- und Steuerungsmöglichkeiten hat der Architekt hinzuweisen.

Die Unterrichtung des Bauherrn geschieht weiter durch:

Der Architekt darf die nach DIN 276 mit _____ € ermittelten **Kosten der Kostengruppen 300 bis 600 nicht überschreiten**. Wird für ihn eine Kostenüberschreitung erkennbar, hat er dies dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen und die Genehmigung für die weitere Durchführung des Bauvorhabens einzuholen.

2.4.0 Vollmacht / Weisungen / Koordination fachlich Beteiligter

2.4.1 Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen geht der Architekt in keinem Fall ein, auch nicht z.B. bei Nachtragsaufträgen. Das obliegt allein dem Bauherrn.

2.4.2 Bedenken gegen Weisungen des Bauherrn oder der kirchlichen Aufsicht hat der Architekt unverzüglich schriftlich anzumelden. Bedenken, die nicht unverzüglich schriftlich gerügt worden sind, können später nicht mehr geltend gemacht werden.

2.4.3 Der Architekt ist bis zum Ende der Verjährung nach § 13 dieses Vertrages verpflichtet, dem Bauherrn sowie dessen Aufsichtsorganen über die von ihm zu vertretenden Leistungen Auskunft ohne besondere Vergütung zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

2.4.4 Der Architekt hat den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von fachlich Beteiligten rechtzeitig vor deren notwendiger Beauftragung zu beraten und die von ihnen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Hat er Bedenken gegen Art und Weise deren Tätigkeit, hat er den Bauherrn rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

2.5.0 Dokumentation

Der Architekt ist in jeder Leistungsphase verpflichtet, zur Dokumentation seines Auftrags und seiner Leistungen folgende Unterlagen zu führen und vorzulegen (nachfolgende Beispiele für einzelne Leistungsphasen):

Bautagebuch
Dokumentation von Fristen
Dokumentation von Mängeln, deren Verfolgung und deren Beseitigung
Controllingunterlagen wie z.B.:

Statusbericht zu jeder Leistungsphase jeweils nach deren Abschluss

Der Auftraggeber kann die Verwendung der durch ihn vorgegebenen Formulare und Darstellungen verlangen.

2.6.0 Qualität

Die Leistungen des Architekten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie den jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechen. Er hat die Ergebnisse der bauphysikalischen und bauchemischen Forschung sowie Anforderungen der Wirtschaftlichkeit, des Umwelt- und Ressourcenschutzes und der Nachhaltigkeit zu beachten.

§ 3 Bearbeitungsfristen

3.1.0 Die nachstehenden Fristen gelten ab Vertragsabschluss bzw. ab schriftlicher Freigabe durch den Bauherrn.

3.2.0 Der Bauzeitenplan ist unverzüglich und spätestens nach der ersten Vergabeentscheidung vorzulegen.

§ 4 Aufgaben des Bauherrn

4.1.0 Der Bauherr fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Architekten unverzüglich entscheiden.

4.2.0 Die notwendigen fachlich Beteiligten werden nach Beratung durch den Architekten und die kirchliche Aufsichtsbehörde vom Bauherrn beauftragt. Demgemäß beauftragt er zunächst folgende fachlich Beteiligte für:

Bodengutachten / Gründungsberatung

Tragwerksplanung (Statik)

Technische Ausrüstung

restauratorisches Befundgutachten

Holzschutzgutachten

Koordinierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo)

andere:

Nach Vertragsschluss können weitere fachlich Beteiligte beauftragt werden.

4.3.0 Er weist die vom Architekten geprüften Rechnungen an.

4.4.0 Er nimmt die Leistungen der Unternehmer nach technischer Abnahme und Beratung durch den Architekten rechtsgeschäftlich ab, es sei denn, es ist anderes schriftlich vereinbart.

4.5.0 Weisungen an die am Bau Beteiligten soll der Bauherr im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs nur im Einvernehmen mit dem Architekten erteilen.

4.6.0 _____

§ 5 Vergütung

5.1.0 Honorarzone, Honorartafel, Honorarsatz

Die Objekte aus § 1.1.0 des Vertrages werden nach § 5 HOAI in folgende **Honorarzonen** eingestuft:

Gebäude: _____ Freianlagen: _____

Honorartafel; im Rahmen der **Mindest- und Höchstsätze**

Gebäude (§ 34): _____ - Satz; Freianlagen (§ 39): _____ - Satz

5.2.0 Das Honorar für die Grundleistungen richtet sich nach Ziffer 2.2.0 dieses Vertrags.

5.3.0 Zuschläge

5.3.1 Der **Umbauzuschlag** für Leistungen im Bestand nach § 35 HOAI auf die Grundleistungen nach Ziffer 2.2.0 wird auf insgesamt _____ % vereinbart.

5.3.2 Für Leistungen bei **Instandhaltungen und Instandsetzungen** nach § 36 HOAI wird ein Zuschlag in Höhe von _____ % auf den Prozentsatz für die Bauüberwachung vereinbart.

5.3.3 Für den Zuschlag nach 5.3.1 und/ oder 5.3.2 werden die anrechenbaren Kosten auf einen Betrag in Höhe von _____ € in Anwendung von § 6 Abs. 2 HOAI festgelegt.
Weitere Begründung:

Alternativ: Gemeinsamer Zuschlag für §§ 35, 36 HOAI

5.3.1 Mit einem Zuschlag in Höhe von _____ % auf _____

(entweder: auf das Honorar für die Grundleistungen aller Leistungsphasen; oder: auf den Prozentsatz der Leistungsphase 8 Bauüberwachung) sind nach Vereinbarung der Vertragspartner die Zuschläge nach §§ 35 und 36 HOAI abgegolten.

Dieser Vereinbarung liegt die Besonderheit zugrunde, dass die Baumaßnahme wegen

eine besondere Schwierigkeit bei der Ermittlung der jeweils anrechenbaren Kosten beinhaltet und erwarten lässt.

5.3.2 Für den Zuschlag nach Ziffer 5.3.1 werden die anrechenbaren Kosten auf einen Betrag in Höhe von _____ € in Anwendung von § 6 Abs. 2 HOAI festgelegt. Weitere Begründung:

5.4.0 Besondere Leistungen

5.4.1 Ist bei Vertragsabschluss erkennbar, dass Besondere Leistungen im Sinn von Ziffer 2.1 zur Erreichung des Werkerfolgs notwendig sind, gelten diese als beauftragt.

Dafür wird folgender Festpreis (Pauschale) vereinbart:

Art der beauftragten Besonderen Leistung / Vergütung	Festbetrag
a) Vorbereitende Arbeiten (örtliche Feststellungen, Aufmaß mit Skizzen, Gebäudeaufnahme usw.)	_____ €
b) Modelle _____	_____ €
c) Dokumentation nach Ziffer 2.5.0 dieses Vertrags (z.B. mehrseitige Beschreibung mit Fotos vorher / nachher)	_____ €

- d) _____ €
- e) _____ €
- f) _____ €
- g) _____ €

Alternative

Für folgende Besondere Leistungen werden Stundensätze vereinbart:

Folgende Stundensätze für Zeithonorar werden vereinbart:

- a) Architekt _____ €
- b) Technische Mitarbeitende (Dipl.-Ing.) _____ €
- c) Technische Mitarbeitende ((Bautechniker, Bauzeichner) _____ €
- d) Hilfs- und Schreibkräfte _____ €

5.4.2 Erkennt der Architekt erst im Rahmen der Vertragserfüllung, dass Besondere Leistungen im Sinn von Ziffer 2.1 dieses Vertrags zur Erreichung des Werkerfolgs notwendig sind, verpflichtet er sich, zu diesem Zeitpunkt dem Bauherrn schriftlich einen Vorschlag über Honorierung und Maßgabe zu unterbreiten. Für die Einordnung als Besondere Leistung sind die Kriterien nach Ziffer 2.6 und 2.7 der Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 HOAI zugrunde zu legen. Die Maßgabe soll sich dabei nach Ziffer 5.4.1 dieses Vertrags richten.

5.5.0 Beratungsleistungen nach § 3 Abs. 1 HOAI

5.5.1 Für Beratungsleistungen nach § 3 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 der Verordnung gelten die in Anlage 1 HOAI dargestellten Leistungsbilder und Bewertungsvorschläge als vereinbart, es sei denn, für folgende Beratungsleistungen ist im Folgenden eine andere Bewertung vereinbart (Bewertung der Grundleistungen in Prozenten der Honorare, falls nicht anders angegeben):

- a) _____ %
- b) _____ %
- c) _____ %

Thermische Bauphysik / Wärmeschutz

davon Leistungen nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

- d) _____ %

Schallschutz und Raumakustik

e) _____ %

Tätigkeit als **SiGe-Koordinator** nach § 2 (Planung der Ausführung des Bauvorhabens) und § 3 (Koordination) der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung (siehe gesonderter Vertrag)

f) _____ %

5.5.2 Der Aufwand für die Erlangung einer etwa erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist mit der unter Ziffer 2.2.0 Nr. 4 für die Genehmigungsplanung vereinbarten Vergütung abgegolten.

5.6.0 Nebenkosten

- Nebenkosten werden nicht erstattet.
- Nebenkosten werden pauschal in Höhe von _____ % des Honorars (ohne MWSt) erstattet.
- Nebenkosten werden pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ € erstattet.

5.7.0 Vergütung und anrechenbare Kosten bei technischen Anlagen und anderen in § 32 HOAI geregelten Kosten

Der Architekt wird im Rahmen seines Auftrags mit der Planung und / oder Mitwirkung bei der Beschaffung und / oder der Überwachung beauftragt (§ 32 Abs. 3 HOAI) für

Kostengruppen DIN 276

- Herrichten des Grundstücks
- Nichtöffentliche Erschließung
- Allgemeines Gerät
(Schutzgerät, Beschriftung der Schilder, Hygienegerät und dergleichen)
- Bewegliches Mobiliar
- Textilien
- Arbeitsgerät (Abfallbehälter, Gartenpflegegerät, Werkzeuge, Turngeräte und dergleichen)
- Beleuchtung
- Versorgungsanlagen für Außenanlagen
- Wirtschaftsgegenstände für Außenanlagen
(Müllbehälter, Fahrradstände, Pflanzkübel, ortsfeste Gartenbänke und dergleichen)
- Winterbau
- _____

5.8.0 Baukostenvereinbarung

Den wirtschaftlichen Vertragszielen liegt eine Baukostenvereinbarung nach § 6 Abs. 2 HOAI zugrunde, die nachprüfbar ist und als Kostenobergrenze einen Betrag in Höhe von

_____ € für die Leistungsphase(n) _____

_____ ausweist.

5.9.0 Pauschalhonorar (alternativ zu 5.1.0 bis 5.8.0)

Die in diesem Vertrag beschriebene Leistung wird nur pauschal und zwar in Höhe von _____ € vergütet.

Nebenkosten werden nicht erstattet. Für den Fall, dass hierbei eine Mindestsatzunterschreitung vorliegt, wird der Ausnahmefall wie folgt begründet:

5.10.0 Anrechnung von Vorvergütungen

Die für _____

vom _____

gezahlte Vergütung in Höhe von _____ €

wird auf die nach diesem Architektenvertrag zu zahlende Vergütung angerechnet.

§ 6 Zahlungen (§ 15 HOAI)

6.1.0 Der Architekt stellt nach Abschluss der Leistungsphase 8 eine **Honorar-Teilschlussrechnung**. Das Honorar für die Leistungsphase 8 wird fällig, wenn die Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht sind, insbesondere wenn das Bauvorhaben abgenommen wurde, der Beginn der Fristen für die Mängelhaftung und die Verjährungsfristen aufgelistet sind, die Baumaßnahme abgerechnet und eine prüffähige Honorar-Teilschlussrechnung eingereicht worden ist.

Das Honorar für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) wird erst nach Abschluss der Leistungsphase 9 fällig.

6.2.0 **Abschlagszahlungen** können in angemessenen zeitlichen Abständen bei nachgewiesenen Leistungen gefordert werden.

6.3.0 Für den Fall einer Überzahlung verzichtet der Architekt auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.

6.4.0 Die Umsatzsteuer zu den Honoraren und Nebenkosten wird durch den Architekten gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

§ 7 Vergabe

Die Auswahl der Art der Vergabe, die Auswahl der Unternehmer für die Ausführung des Bauwerks und die Entscheidung über die Vergabe trifft der Bauherr im Benehmen mit dem Architekten unter Einhaltung der landeskirchlichen Vorschriften.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Architekten

8.1.0 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist vom Architekten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Kosten trägt der Architekt.

Die Haftungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden _____ €

b) für sonstige Schäden _____ €

- 8.2.0** Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss vorzulegen und dem Vertrag beizufügen. Ohne Nachweis mit den vereinbarten Deckungssummen hat der Architekt keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 9 Herausgabeanspruch des Bauherrn

Die vom Architekten gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Bauherrn nach Abrechnung der Maßnahmen, spätestens nach Ablauf der Leistungsphase 9 unaufgefordert zu übergeben; sie werden Eigentum des Bauherrn.

§ 10 Urheberrecht

- 10.1.0** Der Bauherr ist berechtigt, die Unterlagen dieser Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Architekten zu nutzen und zu ändern, auch für eine Wiederherstellung oder die Fertigstellung, selbst oder durch Dritte. Der Bauherr kann Änderungen vornehmen, die er mit Rücksicht auf die Verwendung des Bauwerks für zweckmäßig hält. Er wird in diesen Fällen zuvor die berechtigten Interessen der Vertragspartner gegeneinander abwägen.
- 10.2.0** Der Bauherr hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Architekten.
- 10.3.0** Der Bauherr ist berechtigt, seine Befugnisse nach Ziffer 10.1.0 auf zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte zu übertragen.
- 10.4.0** Bestehen fremde Urheberrechte an dem Bauwerk, ist das Klären dieser Urheberrechte und das Einholen der Zustimmung des Berechtigten Bestandteil des geschuldeten Werkerfolgs aus diesem Vertrag.

§ 11 Kündigung des Vertrags

- 11.1.0** Die Kündigung des Vertrags ist jederzeit möglich. Bei einer Kündigung wegen angeblicher Vertragsverletzung soll vor dem Ausspruch der Kündigung eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt werden.
- 11.2.0** Wird aus einem Grund gekündigt, den der Bauherr oder ein Dritter zu vertreten hat, so erhält der Architekt die volle vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Weisen weder der Architekt geringere oder der Bauherr höhere ersparte Aufwendungen oder Möglichkeiten anderen Erwerbs nach, findet § 649 Satz 3 BGB Anwendung, d.h. die als Ersparnis abzuziehenden Aufwendungen werden auf 95 % des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars vereinbart.
- 11.3.0** Hat der Architekt den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen, brauchbaren und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch des Bauherrn bleibt unberührt.
- 11.4.0** Die vorzeitige Beendigung des Vertrags berührt die Rechte und Pflichten nach §§ 1, 2, 9, 10 dieses Vertrags nicht. Der Architekt hat den Leistungsstand so zu dokumentieren und seine Leistungen so abzuschließen, dass die Weiterführung der Leistung durch den Bauherrn oder einen Dritten problemlos möglich ist.

§ 12 Abnahme

- 12.1.0** Die Abnahme des Bauwerks erfolgt nach Fertigstellung gemeinsam durch den Bauherrn, den Architekten und gegebenenfalls die fachlich Beteiligten sowie die kirchliche Aufsichtsbehörde.

12.2.0 Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu erstellen, in der die zu behebenden Mängel des Bauwerks aufgeführt werden. Die Niederschrift ist vom Bauherrn, vom Architekten und von den fachlich Beteiligten zu unterschreiben.

§ 13 Verjährung

13.1.0 Die Honoraransprüche des Architekten verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig wird.

13.2.0 Für die Verjährung von Mängelansprüchen und Schadensersatzansprüchen des Bauherrn gegen den Architekten gelten die Bestimmungen des BGB. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der vollständig erbrachten Leistung (Leistungsphasen 1 bis 8) am Bauwerk durch den Bauherrn; für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind (Leistungsphase 9), mit deren Abschluss.

§ 14 Schriftform

14.1.0 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen von der Schriftform.

14.2.0 Insbesondere bedürfen alle Maßnahmen, die die vereinbarte Planung oder Bauausführung abändern, auch wenn sie auf Wünsche des Bauherrn zurückgehen oder in seinem Einverständnis erfolgen, der schriftlichen Vereinbarung vor Einleitung der Änderungsmaßnahmen.

14.3.0 Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt; je ein Exemplar erhalten der Bauherr, der Architekt, die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 15 Ergänzende Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die sie bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung gewählt hätten und deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.

§ 16 Ausführungsbestimmungen und Anlagen zum Vertrag

16.1.0 Die Ausführungsbestimmungen in Anlage 1 sind Bestandteil dieses Vertrags.

16.2.0 Anlagen zum Vertrag sind Anlage 11 (zu § 33) HOAI [hier: Anlage 2], Anlage 2 (Ziffer 2.6 und 2.7) HOAI [hier: Anlage 3], Kopie des Versicherungsscheins gemäß § 8 [hier: Anlage 4] sowie gegebenenfalls weitere Anlagen (gegebenenfalls auch gemäß Ziffer 1.1.0). Eine vollständige Liste der Anlagen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nach den Regelungen dieses Vertrages, jedoch vor den Unterschriften und Genehmigungen aufgeführt.

16.3.0 Vertragsbestandteil sind außerdem:

(z.B. eventuelle weitere Vereinbarungen zu Besonderen Leistungen)

§ 17 Kirchengenehmigung

Dieser Vertrag wird erst mit der kirchengenehmigenden Genehmigung wirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, insbesondere für schriftliche Vertragsergänzungen und die Freigabe weiterer Leistungsphasen nach Ziffer 1.4.0 dieses Vertrags; letzteres jedoch als einfache Erklärung der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber dem Bauherrn.

Anlagen:

1. Ausführungsbestimmungen gemäß § 16
2. Anlage 11 HOAI
3. Anlage 2 HOAI
4. Kopie des Versicherungsscheins gemäß § 8
5. Kostenberechnung vom _____
6. _____
7. _____
8. _____

Bauherr:

Architekt:

Ort, Datum

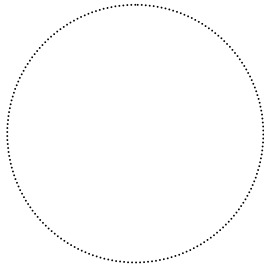
Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift



Siegel



Stempel

Prüfungs- und Genehmigungsvermerke der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

GEPRÜFT

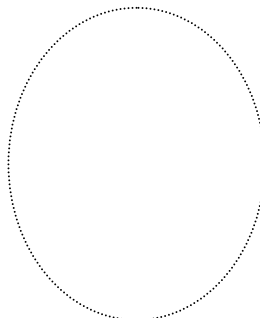
Prüfungshinweise: _____

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Konsistorium
Kirchliches Bauamt

Berlin, den _____

(Unterschrift)



(Siegel)

Gz. Az.

Kirchengenehmigt.

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Konsistorium

Berlin, den _____

Im Auftrage

(Unterschrift)